

# Gesetz Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 2. —

---

(No. 771.) Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Sachsen-Gotha'schen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Wagabunden. Vom 17ten Dezember 1822.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Sachsen-Gotha'schen Regierung ist unter Vorbehalt einer, nach demnächstiger Beseitigung der gegenwärtig obwaltenden Hindernisse, künftig abzuschließenden förmlichen Konvention, die provisorische Uebereinkunft getroffen worden:

„in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Wagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der Bestimmung, „der, unter dem 5ten Februar 1820. zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Konvention richten zu wollen.“

Dabei sind zu gegenseitigen Ablieferungs- und Uebernahme-Orten bestimmt worden:

### Königlich-Preussischer Seite:

- a) gegen das Herzogthum Gotha: die Städte Erfurt und Langensalza;
- b) gegen das Herzogthum Altenburg: die Städte Raumburg, Zeiß und Eckartsberga;
- c) für die dem Kreise Schleusingen angehörigen Wagabunden, die Kreisstadt Schleusingen und
- d) für die dem Kreise Ziegenrück angehörigen Transportanden die Kreisstadt Ziegenrück.

### Herzoglich-Sachsen-Gotha'scher Seite dagegen:

- a) für die Stadt Erfurt: das Amt Gotha;
- b) für den nördlichen Theil des Erfurter Regierungsbezirks: die Ämter Lonna und Volkenroda;
- c) für den südlichen Theil jenes Bezirks und insbesondere für den dieseitigen Antheil der Grafschaft Henneberg: die Ämter Zickershausen und Schwarzwald, und

Jahrgang 1823.

C

d) für